PT

Bezirksregierung
Düsseldorf

Antrag auf Zulassung zur psychotherapeutischen Staatsprüfung

nach der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten (PsychThApprO)

Bitte füllen Sie die ersten vier Seiten des Antragsformulars vollständig aus und unterschreiben Sie diese. ***Neu ist die Möglichkeit der Einreichung per E-Mail:*** *In diesem Fall ist es erforderlich, den Antrag und alle Anlagen als zusammenhängende PDF-Datei mit beglaubigten Kopien der Nachweise einzureichen. Bei postalischer Einreichung sind Originale oder beglaubigte Kopien zulässig. Bitte beachten Sie, dass die Unterlagen nicht zurückgesandt werden. Nachzureichende Anlagen können separat mit dem Nachreichvordruck (S. 5) per E-Mail oder Post eingereicht werden.*

Postadresse:
Einschreiben Einwurf
Bezirksregierung Düsseldorf
Dezernat 24 A **–** LPA **–**
Postfach 30 08 65
40408 Düsseldorf

ODER

per E-Mail an:
Dez24-LPA-Psychotherapie@brd.nrw.de

☐ **Frühjahr 20_____** ☐ **Herbst 20_____**

Hochschule / Universität

Matrikelnummer

Angaben zur Person

Name, Vorname – lt. Identitätsnachweis

ggf. abweichender Geburtsname

Geburtsdatum (z. B. 03.05.1999)

Geburtsort, ggf. Geburtsland

Geschlecht (m / w / d)

Staatsangehörigkeit

Straße, Hausnummer

Postleitzahl, Ort

Telefonnummer

E-Mail-Adresse

Weitere Angaben

(Bundes-)Land der HZB*)	Jahr des HZB-Erwerbs
Durchschnittsnote der HZB*)	Gesamtpunktzahl der HZB*) (lt. Zeugnis)
Durchschnittsnote des Bachelors	Jahr des Bachelors
Universität des Bachelors	(Bundes-) Land des Bachelors

Erstimmatrikulation in den Master (z. B. WS 2024/2025)

*) HZB = Hochschulzugangsberechtigung (z. B. Abitur)

Bitte kreuzen Sie Zutreffendes an:

☐ Ich habe mein Masterstudium noch nicht beendet und kann daher die Masterunterlagen (Masterurkunde sowie Leistungsübersicht über die Studien- und Prüfungsleistungen des Masterstudiums) noch nicht einreichen. Die Nachreichfrist für die Masterunterlagen von drei Monaten nach dem vollständigen Abschluss der Prüfung ist mir bekannt. Mir ist außerdem bekannt, dass das Landesprüfungsamt einen geeigneten Nachweis (z. B. Stellungnahme der Universität) fordern kann, sofern ich meine Masterunterlagen nicht vervollständigen kann.

☐ Ich habe mein Masterstudium bereits beendet und sende daher die Masterurkunde sowie die Leistungsübersicht über die Studien- und Prüfungsleistungen des Masterstudiums mit ein.

Waren Sie bereits in einem anderen Bundesland zu einer psychotherapeutischen Staatsprüfung nach dem neuen PsychThG vom 15.11.2019 zugelassen?

☐ nein

☐ ja, im Jahr _____ Landesprüfungsamt: _____

Antrag auf Nachteilsausgleich

☐ Ich beantrage einen Nachteilsausgleich und habe die entsprechenden Unterlagen, aus denen die leistungsbeeinträchtigende Auswirkung meiner Behinderung oder Beeinträchtigung hervorgehen (z.B. fachärztliche Attests, Gutachten oder Schwerbehindertenausweis), beigefügt. Die fachärztliche Stellungnahme des gewünschten Nachteilsausgleich im Hinblick auf die einzelnen Prüfungsteile habe ich beigelegt.

Informationen zum Datenschutz und Kenntnisnahme

Bestätigung Ihrer Kenntnisnahme

Ich nehme zur Kenntnis, dass meine personenbezogenen Daten zur Bearbeitung des Antrags und Durchführung der Staatsprüfung erforderlich sind und hierfür verarbeitet[1] werden. Ich bestätige, dass ich die beigefügten Datenschutzbestimmungen erhalten und zur Kenntnis genommen habe. Ich habe außerdem die Hinweise zur Antragstellung und zur psychotherapeutischen Prüfung zur Kenntnis genommen und versichere die Richtigkeit meiner Angaben. Die beigefügten Nachweise habe ich in der im Antrag angegebenen Reihenfolge geordnet.

Für den Fall, dass die eingereichten Unterlagen zum Nachweis des Masterabschlusses nicht vollständig oder nicht eindeutig sind, erkläre ich mich damit einverstanden, dass das Landesprüfungsamt zur Klärung des Sachverhalts Kontakt mit der Hochschule aufnimmt. Zudem erteile ich mein Einverständnis, dass bei Bedarf ein ergänzender Nachweis direkt bei der Hochschule angefordert werden kann.

Hiermit beantrage ich die Zulassung zur psychotherapeutischen Prüfung gem. §§ 21 f. PsychThApprO. Die Nachreichfrist für die Masterunterlagen von drei Monaten nach dem vollständigen Abschluss der Prüfung ist mir bekannt.

Ort, Datum	Eigenhändige Unterschrift

[1] Art. 4 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) – Begriffsbestimmung

Checkliste zum Antrag auf Prüfungszulassung für die Psychotherapie
Einreichungsfrist endet am 10.12. bzw. 10.05

	Beizufügende Unterlagen (ggf. zur eigenen Kontrolle ankreuzen)	**Anmerkungen**
1	❑ vollständig ausgefüllter und unterschriebener Antragsvordruck (S.1-3)	handschriftlich mit Vor- und Nachnamen unterschrieben
2	❑ Identitätsnachweis	beglaubigte Kopie des Personalausweises oder Reisepass
3	❑ Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung (HZB), ggf. Anerkennungsbescheid (siehe Punkt m in den FAQ)	beglaubigte Kopie
4	❑ Leistungsübersicht über die Studien- und Prüfungsleistungen (Transcript of records (ToR)) des Bachelorstudiums	beglaubigte Kopie, sofern Prüfungsleistungen auf dem Zeugnis vermerkt sind, kann auch dies akzeptiert werden
5	❑ Bachelor**urkunde** oder gleichwertiger Studienabschluss (s. Punkt 6)	beglaubigte Kopie; Achtung: Die Vorlage des Bachelor**zeugnisses** genügt nicht!
6	❑ Bei einem **nicht** berufsrechtlich anerkannten Bachelorabschluss der Bescheid zur Gleichwertigkeit des Bachelorabschlusses gem. § 9 Abs. 5 PsychThG	**rechtzeitige Beantragung der** Gleichwertigkeitsprüfung bzw. unmittelbar nach der Immatrikulation. Weitere Hinweise finden Sie hier:
7	❑ Leistungsübersicht über die Studien- und Prüfungsleistungen (ToR) des Masterstudiums	beglaubigte Kopie; sofern Prüfungsleistungen auf dem Zeugnis vermerkt sind, kann auch dies akzeptiert werden
8	❑ Master**urkunde**	beglaubigte Kopie Achtung: Die Vorlage des Master**zeugnisses genügt nicht!**
9	❑ aktuelle Immatrikulations- oder Exmatrikulationsbescheinigung	einfache Kopie
10	**Nur** bei Beantragung eines Nachteilsausgleiches (s. Punkt m in den FAQ):	
	❑ fachärztliches Attest der Beeinträchtigung	einfache Kopie
	❑ fachärztliche Stellungnahme zur Ausgleichsmaßnahme	einfache Kopie

Bezirksregierung
Düsseldorf

Per Post
An die
Bezirksregierung Düsseldorf
Dezernat 24 A – LPA –
Postfach 30 08 65
40408 Düsseldorf

ODER

Per E-Mail
Bezirksregierung Düsseldorf
LPA-Psychotherapie 24.17
z. Hd. Herrn/Frau_____
Dez24-lpa-psychotherapie@brd.nrw.de

ERGÄNZENDE UNTERLAGEN
zum Antrag auf Zulassung zur psychotherapeutischen Prüfung gem. § 22 PsychThG

Name, Vorname: _____
Aktenzeichen LPA: _____
Hochschule: _____
Geburtsdatum: _____
E-Mail: _____
Ggf. Anmerkungen: _____

Fragen, Antworten und Hinweise zur Antragstellung und zur psychotherapeutischen Prüfung (FAQ)
(Bitte lesen Sie diese Hinweise konzentriert und vollständig durch)

Ihr Antrag auf Zulassung zur psychotherapeutischen Prüfung muss in einem Wintersemester bis zum 10. Dezember (Frühjahrsprüfung) oder in einem Sommersemester bis zum 10. Mai (Herbstprüfung) beim Landesprüfungsamt (LPA) eingegangen sein (§ 21 Abs. 3 PsychThApprO). Dabei handelt es sich um Ausschlussfristen, eine Verlängerung ist nicht möglich. Der Antrag kann frühestens sechs Monate vor dem nächsten Prüfungstermin, aber nicht vor dem letzten Studienhalbjahr des Masterstudiengangs gestellt werden.

a. Bis wann und wie ist der Antrag zu stellen?
Der Antrag ist inkl. der beizufügenden Unterlagen bis einschließlich 10. Dezember bzw. 10. Mai vollständig ausgefüllt und eigenhändig unterschrieben beim Landesprüfungsamt (LPA) einzureichen.
Die Einreichung ist sowohl auf dem Postweg als auch per E-Mail möglich. Bei Einreichung per E-Mail senden Sie bitte den vollständig ausgefüllten und eigenhändig unterschriebenen Antrag einschließlich aller erforderlichen Unterlagen in einer zusammenhängenden PDF Datei an Dez-24-LPA-Psychotherapie@brd.nrw.de. Die Unterlagen sind als beglaubigte Kopien vorzulegen.
Bei postalischer Einreichung verzichten Sie auf Klarsichthüllen, Schnellhefter oder Heftstreifen. Es ist zu empfehlen, den Antrag als Einschreiben/ Einwurf an die folgende Postadresse zu versenden:

Bezirksregierung Düsseldorf
Dez. 24 A – LPA –
Postfach 30 08 65
40408 Düsseldorf

Anfragen zum Eingang des Antrages werden nicht beantwortet.

b. Kann ich meinen Antrag auch persönlich abgeben?
Sie können Ihren Antrag während der Öffnungszeiten auch an der Pforte des Dienstgebäudes persönlich abgeben. Bitte beachten Sie, dass hierbei nur der Antrag angenommen werden und keine Beratung erfolgen kann. Die Adresse des Dienstgebäudes lautet:

Bezirksregierung Düsseldorf
Am Bonneshof 35
40474 Düsseldorf

c. **Wo kann ich meine Unterlagen beglaubigen lassen?**
Die Beglaubigung der Unterlagen kann bei allen hierfür üblichen und zuständigen Stellen vorgenommen werden, die zur Ausstellung amtlicher Beglaubigungen berechtigt sind. Dazu zählen beispielsweise öffentliche Behörden und Bürgerämter. Auch Beglaubigungen des AStA sowie Pfarrbüros werden akzeptiert.

d. Wie geht es weiter?
Nach dem 10.12. bzw. 10.05. erhalten Sie eine Bestätigung per E-Mail, sobald Ihr Antrag im System registriert wurde. Auskünfte über den Stand Ihrer Anträge oder Nachreichungen werden nicht erteilt, insofern empfiehlt sich auch hier die Zusendung als Einschreiben/ Einwurf.
Im weiteren Verlauf wird Ihnen die Entscheidung über die Zulassung oder die Versagung der Zulassung zur psychotherapeutischen Prüfung in angemessener Zeit vor der psychotherapeutischen Prüfung schriftlich oder elektronisch mitgeteilt. Zur Prüfung wird Ihnen die Ladung bis spätestens sieben Kalendertagen vor den jeweiligen konkreten Prüfungsterminen zugestellt.

e. Kann ich den Antrag zurücknehmen?
Aus organisatorischen Gründen sollen Rück**nahmen** bei der Anmeldung für die Frühjahrsprüfung bis spätestens zum 15. Januar eines jeden Jahres, für die Herbstprüfung bis spätestens zum 15. Juni eines jeden Jahres erfolgen. Für die Rücknahme innerhalb des o.a. Zeitraumes genügt eine formlose E-Mail an dez24-lpa-psychotherapie@brd.nrw.de. Gesonderte Hinweise zum formellen Prüfungs**rücktritt** gem. § 30, 31 PsychThApprO nach erfolgter Zulassung finden Sie auf der Internetseite.

f. Was geschieht mit meinen Unterlagen?
Ihre postalisch eingereichten Unterlagen verbleiben grundsätzlich beim Landesprüfungsamt, auch Originale werden grundsätzlich nicht zurückgesandt. Daher sollen Unterlagen, die Sie auch nach Abschluss der Prüfung im Original benötigen, ausschließlich als beglaubigte Kopie eingereicht werden. Sofern Sie innerhalb von zwei Jahren nach der ersten Antragsstellung erneut einen Antrag auf Zulassung stellen (z. B. weil Sie Ihren Antrag im vorherigen Prüfungsdurchlauf zurückgenommen haben), müssen

Sie bereits eingereichte Dokumente nicht noch einmal einreichen. Es ist zur Vermeidung von Missverständnissen dann jedoch unbedingt erforderlich, dass Sie auf der ersten Seite Ihres Antrages das damalige Aktenzeichen (z.B. PT- 0001/2026) beifügen. Anderenfalls wird davon ausgegangen, dass Ihre Unterlagen nicht vollständig sind.

g. Sind Nachreichungen von Unterlagen möglich?
Ja, grundsätzlich ist das Nachreichen von Unterlagen möglich. Auch hier gelten jedoch die o. g. Fristen, d. h., dass auch Ihre Nachreichungen bis zum 10.12. oder 10.05. eines jeden Jahres eingegangen sein müssen.
Ausnahme: Masterurkunde sowie Leistungsübersicht über die im Masterstudiengang erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen. Nutzen Sie hierfür bitte die Nachreichvordrucke auf Seite 5/6.
Sofern Sie die Masterurkunde und/oder die Leistungsübersicht über die im Masterstudiengang erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht beifügen können, können diese in einer Frist von spätestens drei Monaten nach dem vollständigen Abschluss der psychotherapeutischen Prüfung nachgereicht werden. Erst nach Vervollständigung Ihrer Unterlagen ist auch das Ausstellen Ihres Zeugnisses/Mitteilung des Ergebnisses möglich. Das LPA überprüft das Ausstellungsdatum der Masterunterlagen.

h. Was geschieht, wenn Masterurkunde und/oder Leistungsübersicht über die im Masterstudiengang erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen nicht fristgerecht nachgereicht werden können?
Wenn absehbar ist, dass Sie die o.a. Unterlagen nicht innerhalb von drei Monaten nach Ihrem letzten Prüfungstag einreichen können, nehmen Sie Kontakt mit Ihrer Sachbearbeitung beim LPA auf.
In diesen Fällen wird eine Bestätigung der Uni eingeholt, dass dem Prüfling die Masterunterlagen innerhalb der Frist nicht vorlagen. Sofern dies bestätigt wird, ist Ihr Antrag auf Zulassung nachträglich zurückzuweisen. Ihre Prüfung gilt dann als nicht unternommen. Bitte beachten Sie jedoch: Dies gilt nur dann, wenn Sie die nachzureichenden Unterlagen nicht nachreichen konnten (bspw., wenn die Masterurkunde vom Prüfungsamt Ihrer Universität nicht rechtzeitig ausgestellt werden).

Für den Fall, dass die Universität bestätigt, dass Ihnen die Unterlagen fristgerecht vorlagen und Sie die Unterlagen bewusst nicht eingereicht haben, gilt die psychotherapeutische Prüfung gem. §§ 30, 31 PsychThApprO als nicht bestanden. Im Prüfungs-

verfahren haben Sie eine Mitwirkungspflicht. Etwaige Versäumnisse (z. B. Zurückhalten der Unterlagen) werden zu Ihren Lasten ausgelegt. Das LPA prüft daher das Ausstellungsdatum von Masterurkunden sowie der Leistungsübersicht.
Hinweis: Die Mitteilung der Ergebnisse sowie die Ausstellung eines Zeugnisses sind erst nach Vervollständigung Ihrer Unterlagen möglich.

i. Worauf muss ich nach Antragstellung achten?
Teilen Sie Adress- oder Namensänderungen, Urlaubssemester, Exmatrikulation u.a. eintretende Veränderungen zur Vermeidung von Nachteilen unverzüglich mit und stellen Sie Ihre postalische Erreichbarkeit sicher. Bitte beachten Sie, dass Ihre Anmeldung verbindlich ist. Sofern wichtige Gründe vorliegen, können Sie nach Genehmigung von der Prüfung zurücktreten. Beachten Sie hierzu die gesonderte Information.

j. Was passiert mit einem unvollständigen oder verspäteten Antrag?
Dieser Antrag wird grundsätzlich mit Bescheid zurückgewiesen. Gleiches gilt, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind. Verpflichtende Anlagen werden nicht mehr gesondert durch das Landesprüfungsamt nachgefordert. Bei den Fristen zur Antragstellung handelt es sich um Ausschlussfristen, d. h., dass die zur Zulassung notwendigen Unterlagen bis zu diesem Zeitpunkt beim Landesprüfungsamt vollständig eingegangen sein müssen. Es reicht also beispielsweise nicht aus, wenn Ihr Antrag erst am 10.12. oder 10.05. zur Post gegeben wird.

k. Wie erfahre ich meine Prüfungsergebnisse?
Sie erhalten zu Ihren Prüfungsergebnissen einen entsprechenden Bescheid, welchem eine Ergebnismitteilung über die Ergebnisse der anwendungsorientierten Parcoursprüfung beiliegt sowie im Falle des Bestehens auch ein Zeugnis über das Bestehen der Prüfung.
Der Bescheid, die Ergebnismitteilung und das Zeugnis dürfen allerdings erst nach Vervollständigung Ihrer Masterunterlagen (Master**urkunde** und Leistungsübersicht/ Transcript) ausgestellt werden.
Gesonderte Bestehensmitteilungen werden nicht ausgestellt.

l. Ich habe meine Hochschulzugangsberechtigung im Ausland erworben. Was muss ich beachten?
Sofern Sie Ihre Hochschulzugangsberechtigung im Ausland erworben haben, müssen Sie einen Anerkennungsbescheid der nach Landesrecht zuständigen Stelle mit Antrag auf Zulassung vorlegen.

In Nordrhein-Westfalen ist die zuständige Stelle für die Anerkennung von Hochschulzugangsberechtigungen die Zentrale Zeugnisanerkennungsstelle (ZZA) im Dezernat 48 der Bezirksregierung Düsseldorf. Sie können dort Ihren Antrag stellen. Bitte beachten Sie jedoch, dass die Ausstellung eines Anerkennungsbescheides mitunter lange Wartezeiten mit sich bringen kann. Beantragen Sie daher möglichst früh einen entsprechenden Anerkennungsbescheid. Weitere wichtige Informationen sowie das Antragsformular finden Sie hier:
https://www.brd.nrw.de/Themen/Schule-Bildung/Schulverwaltung/Zeugnisanerkennung

m. Ich habe eine leistungsbeeinträchtigende Behinderung oder Beeinträchtigung – welche Möglichkeiten bestehen?

Sofern bei Ihnen eine leistungsbeeinträchtigende Behinderung oder Beeinträchtigung vorliegt, können Sie im Zusammenhang mit Ihrem Antrag auf Zulassung zur psychotherapeutischen Staatsprüfung auf Seite 3 des Antrages die Gewährung eines Nachteilsausgleichs beantragen. Setzen Sie dazu ein entsprechendes Kreuz in das Kästchen. Ziel des Nachteilsausgleichs ist die Festlegung geeigneter Ausgleichsmaßnahmen, die es Ihnen unter Berücksichtigung Ihrer individuellen Einschränkungen ermöglichen, Ihre Kenntnisse und Fähigkeiten im Prüfungskontext unter Wahrung einheitlicher Prüfungsbedingungen abzurufen.

Dem Antrag sind aktuelle Nachweise beizufügen, aus denen sich Art und Ausmaß der leistungsbeeinträchtigenden Auswirkungen ergeben (z. B. fachärztliche Atteste, Gutachten oder ein Schwerbehindertenausweis). Darüber hinaus ist eine aktuelle fachärztliche Stellungnahme erforderlich, aus der hervorgeht, durch welche konkreten Maßnahmen der geltend gemachte Nachteil in den jeweiligen Prüfungsteilen (aoPp und mpFp) ausgeglichen werden kann.
Im Anschluss erfolgt die Prüfung Ihres Antrags auf Nachteilsausgleich durch das Landesprüfungsamt. Hierüber ergeht ein entsprechender Bescheid.

Datenschutzbestimmungen

Der Umgang mit Ihren Daten und Ihre Rechte.

Das Landesprüfungsamt für Medizin, Psychotherapie und Pharmazie des Landes Nordrhein-Westfalen (LPA NRW) als Teil der Bezirksregierung Düsseldorf unterliegt als öffentliche Stelle den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes für Nordrhein-Westfalen. Es ist sichergestellt, dass die Vorschriften auch von durch das LPA NRW berechtigterweise beauftragten Dritten beachtet werden. Die vertrauliche Behandlung Ihrer persönlichen Daten hat für das LPA NRW höchste Priorität.

Sie beantragen die Zulassung zur staatlichen Prüfung. Im Folgenden informieren wir Sie darüber, welche personenbezogenen Daten wir aufgrund dessen erheben und inwiefern wir diese Daten verarbeiten. Außerdem informieren wir Sie über Ihre Rechte in Datenschutzfragen und an wen Sie sich diesbezüglich wenden können.

1. Verantwortliche Stelle, Datenschutzbeauftragte/-r und Aufsichtsbehörde

Verantwortliche Stelle:
Bezirksregierung Düsseldorf
Cecilienallee 2
40474 Düsseldorf
Telefon: 0211 475 - 0
E-Mail: Poststelle@brd.nrw.de

Datenschutzbeauftragte/r
der Bezirksregierung Düsseldorf
Cecilienallee 2
40474 Düsseldorf
Telefon: 0211 475 - 2220
E-Mail: Datenschutz@brd.nrw.de

Aufsichtsbehörde:
Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit des Landes Nordrhein-Westfalen
Kavalleriestr. 2-4
40213 Düsseldorf
Telefon: 0211 - 38424 - 0
E-Mail: Poststelle@ldi.nrw.de

2. Erhebungsgrundlage und Zweck der Verarbeitung persönlicher Daten

Die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten erfolgt im Einklang mit den Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Datenschutzgesetzes NRW (DSG NRW). Die Datenerhebung und -verarbeitung erfolgt nach Art. 6 Abs.1 lit. e DSGVO i. V. m. den staatsprüfungsrechtlichen Vorschriften der Approbationsordnungen für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten (§§ 21-57 PsychThApprO) und §§ 3, 9 DSG NRW.
Die Verarbeitung Ihrer erhobenen personenbezogenen Daten erfolgt zum Zwecke der Durchführung der jeweiligen staatlichen Prüfung.
Das LPA NRW verarbeitet personenbezogene Daten i. S. d. Art. 4 Nr. 1 DSGVO, die sie im Rahmen der ihr übertragenen Verwaltungsaufgabenerfüllung von Ihnen erhält. Zudem verarbeitet sie – soweit für die Durchführung der staatlichen Prüfungen erforderlich – personenbezogene Daten, die sie von weiteren studiums- und prüfungsbegleitenden Beteiligten zulässigerweise (z. B. Universitäten, Institut für medizinische und pharmazeutische Prüfungsfragen (IMPP), andere Landesprüfungsämter) erhalten hat.

3. Kategorien personenbezogener Daten
Relevante personenbezogene Daten sind z. B. Personalien (Name, Adresse und andere Kontaktdaten, Geburtsdatum, Geburtsort und Staatsangehörigkeit), sowie Legitimationsdaten (z. B. Ausweisdaten). Darüber hinaus werden für die Bearbeitung Ihres Prüfungsverfahrens erforderliche Informationen, insbesondere die Prüfungsart und das Stadium des Prüfungsverfahrens, Prüfungsergebnisse sowie weitere Examensdaten (z. B. Prüfungsprotokolle), verarbeitet.

4. Empfänger/-in und Weitergabe personenbezogener Daten
Ihre persönlichen Daten werden vom LPA NRW im notwendigen Umfang an weitere studiums- und prüfungsbegleitende Beteiligte (z. B. das IMPP bzw. die Universität, an der Sie immatrikuliert sind, Landesprüfungsämter der Bundesländer) weitergeleitet, soweit sie diese im Rahmen der Durchführung der staatlichen Prüfungen benötigen, vgl. §§ 34, 38, 51, 53 PsychThApprO, Staatsvertrag über die Errichtung und Finanzierung des IMPP.
Auch von hier aus eingesetzte Auftragsverarbeiterinnen und Auftragsverarbeiter (Art. 28 DSGVO) können zu diesen genannten Zwecken Daten erhalten. Dies ist der Landesbetrieb für Information und Technik (IT.NRW), durch den die technische Betreuung der eingesetzten IT-Fachanwendung „SAP“ erfolgt. Daneben können Empfängerinnen und Empfänger Ihrer Daten – je nach Aufgabenbereich und Grund der Datenerhebung – auch andere Behörden im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgabe in Form der gültigen

Rechtsgrundlagen sein. So zum Beispiel aufgrund vorheriger Kontaktaufnahme Ihrerseits mit dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (MAGS) in Bezug auf eine Petition oder einer Korrespondenz mit entsprechenden Amtsärzten bzw. Amtsärztinnen auf Grundlage der jeweiligen Prüfungsordnung.
Die Daten dürfen nur zu dem Zweck verarbeitet werden, für den sie ursprünglich erhoben wurden, so dass auch eine Weitergabe an zuständige Stellen nur im Rahmen dieser Zweckbestimmung erfolgt. Sofern eine Zweckänderung vorliegt und die Weitergabe der Daten durch gesetzliche Vorgabe gleichwohl vorgesehen ist, erhalten Sie hierüber Information, es sei denn, eine Information ist gesetzlich nicht vorgesehen.

5. Dauer der Speicherung

Ihre personenbezogenen Daten werden entsprechend der gesetzlich vorgegebenen Dauer gem. § 9 Abs.1 Aktenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Inneres und Kommunales des Landes NRW (AktO) i. V. m. Anlage zum zugehörigen Runderlass des MIK vom 25.07.2016 in der oben genannten IT-Fachanwendung sowie in Form der Verwaltungsakte aufbewahrt.
Diese Aufbewahrungsbestimmung legt die allgemeinverbindlichen Aufbewahrungsfristen für Akten und sonstiges Schriftgut fest, soweit nicht nach Rechts- oder Verwaltungsvorschriften spezielle Aufbewahrungsfristen oder nach § 9 Absatz 1 und 2 Aufbewahrungsfristen im Einzelfall festgelegt werden. Gem. des Erlasses vom 09. Juli 1998 des MAGS gelten spezielle Aufbewahrungsfristen für Prüfungs-und Approbationsakten, welche sich grundsätzlich auf 30 Jahre belaufen.
Nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht werden diese dem Landesarchiv gem. § 4 des Archivgesetzes NRW zur Archivierung angeboten. Eine Löschung der Daten findet nicht statt, wenn der Vorgang nach dem Archivgesetz Nordrhein-Westfalen archivierungswürdig ist. In diesem Falle bleiben die Daten dauerhaft gespeichert. Im Falle der Nichtübernahme werden die Daten gelöscht.

6. Datenschutzrechte

Jede betroffene Person hat:

- **das Recht auf Auskunft nach Art. 15 DSGVO**
 Eine durch die Erhebung personenbezogener Daten betroffene Person hat das Recht, von der verantwortlichen Stelle eine Bestätigung darüber zu verlangen, ob sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden; ist dies der Fall, so hat sie ein Recht auf Auskunft über diese personenbezogenen Daten und auf die in Art. 15 DSGVO im einzelnen aufgeführten Informationen.

- **das Recht auf Berichtigung nach Art. 16 DSGVO**
 Die betroffene Person hat das Recht, von der verantwortlichen Stelle unverzüglich die Berichtigung sie betreffender unrichtiger personenbezogener Daten und ggf. die Vervollständigung unvollständiger personenbezogener Daten zu verlangen.

- **das Recht auf Löschung nach Art. 17 DSGVO**
 Die betroffene Person hat das Recht, von der verantwortlichen Stelle zu verlangen, dass sie betreffende personenbezogene Daten unverzüglich gelöscht werden, sofern einer der in Art. 17 DSGVO im einzelnen aufgeführten Gründe zutrifft. Dies hängt unter anderem davon ab, ob die persönlichen Daten der betroffenen Person zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgabe benötigt werden.

- **das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Art. 18 DSGVO**
 Die betroffene Person hat das Recht, von der verantwortlichen Stelle die Einschränkung der Verarbeitung zu verlangen, wenn eine der in Art. 18 DSGVO aufgeführten Voraussetzungen gegeben ist, z. B. wenn die betroffene Person Widerspruch gegen die Verarbeitung eingelegt hat, für die Dauer der Prüfung durch die verantwortliche Stelle.

- **das Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung nach Art. 21 DSGVO**
 Die betroffene Person hat das Recht, aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung sie betreffender personenbezogener Daten Widerspruch einzulegen. Die verantwortliche Stelle verarbeitet die personenbezogenen Daten dann nicht mehr, es sei denn, sie kann zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die die Interessen, Rechte und Freiheiten der betroffenen Person überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.
 Ein einfacher, nicht nachvollziehbar begründeter Hinweis, der Weiterleitung der personenbezogenen Daten werden widersprochen, reicht nicht aus, um eine erforderliche Interessenabwägung vornehmen zu können und personenbezogene Daten ggf. nicht weiterzuleiten.

Daneben besteht

- **das Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde (Art. 77 DSGVO)**

Jede betroffene Person hat unbeschadet eines anderweitigen verwaltungsrechtlichen oder gerichtlichen Rechtsbehelfs das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde, wenn die betroffene Person der Ansicht ist, dass die Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten gegen die DSGVO verstößt. Die betroffene Person kann dieses Recht bei einer Aufsichtsbehörde in dem Mitgliedstaat ihres Aufenthaltsorts, ihres Arbeitsplatzes oder des Orts des mutmaßlichen Verstoßes geltend machen.

Einschränkungen der Betroffenenrechte nach der DSGVO können sich je nach Sachverhalt insbesondere aus §§ 11 bis 14 DSG NRW ergeben.

Stand: 09.11.2026